

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Elektro-Schmersau GmbH

1. Anwendungsbereich

Diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unterliegen alle der Firma Elektro-Schmersau GmbH - nachfolgend Elektro-Schmersau bezeichnet - im In- und Ausland erteilten Aufträge.

Deshalb ist die Vertretungsmacht der für Elektro-Schmersau tätigen Handelsvertreter auf den Abschluss zu diesen Bedingungen beschränkt. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung von Elektro-Schmersau

2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Elektro-Schmersau maßgebend, im Falle eines Angebots von Elektro-Schmersau mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme

das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

3. Preise und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Betriebsitz. Verpackung, Fracht- und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet.

Zu den Rechnungsbeträgen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Für Lieferungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, behält sich Elektro-Schmersau das Recht vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen.

Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Elektro-Schmersau in bar, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum -auch bei Teillieferungen - zu leisten. Kommt der Käufer jedoch mit einer Zahlung in Verzug, werden sämtliche weitere offenen Forderungen, die Elektro-Schmersau gegenüber dem Käufer zustehen, sofort fällig.

Elektro-Schmersau ist zur Annahme von Schecks oder Wechseln nicht verpflichtet. Deren Annahme erfolgt gegebenenfalls nur zahlungshalber; Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist Elektro-Schmersau unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz, mindestens aber die Elektro-Schmersau von seiner Bank selbst berechneten Zinsen zu berechnen.

4. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist für den Käufer nur zulässig, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Auch kann der Käufer gegenüber Elektro-Schmersau nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Lieferzeit

Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Lieferfristen und-termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf bzw. Eintritt der Liefergegenstand den Betriebsitz verlassen hat.

Lieferfristen und -termine verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Elektro-Schmersau liegen.

Dieses gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten von Elektro-Schmersau eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Elektro-Schmersau nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Auftreten und Entfallen derartiger Hindernisse wird Elektro-Schmersau in wichtigen Fällen dem Käufer unverzüglich mitteilen.

Erwächst dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen oder Elektro-Schmersau zuzurechnenden Verschuldens entstanden ist, Schaden, so ist der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, Schadensersatz wegen Verzuges zu fordern. Im Falle eines Handelskaufes (§§ 373 ff HGB) beschränkt sich dieser auf den Ersatz des normalerweise eintretenden typischen Schadens, soweit gesetzlich zulässig, maximal jedoch auf 10% vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert wird.

Verlangt der Käufer im Anschluss an einen Verzug von Elektro-Schmersau nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wird die Lieferung aus von Elektro-Schmersau zu vertretenden Gründen unmöglich, gilt im Falle eines Handelskaufes die vorstehende Haftungsregelung.

Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Betriebsitz von Elektro-Schmersau jedoch 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Elektro-Schmersau ist jedoch berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und nach seiner Wahl den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

6. Versand, Gefahrenübergang, Kontrolle des Käufers

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Nur bei Vorliegen eines ausdrücklichen Auftrages des Käufers wird die Ware von Elektro-Schmersau im Namen und für Rechnung des Käufers nach bestem Ermessen versichert.

Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie nur unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

Abweichungen von dem Versandzettel oder der Rechnung sind unverzüglich nach Empfang der Ware Elektro-Schmersau schriftlich mitzuteilen.

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

Im Übrigen ist die gelieferte Ware unmittelbar nach Ankunft auf etwaige Transportschäden oder Fehler zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief oder Auslieferungsschein zu vermerken und vom Transporteur zu bescheinigen.

7. Gewährleistung

Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe, Maßen und sonstigen Punkten der Ausführung berechtigen nicht zur Mängelrüge.

Im Übrigen bestimmt sich die Gewährleistung, zu der auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Elektro-Schmersau verpflichtet sich nach seiner - billigen Ermessen unterliegender - Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer - unter Ausschluss weiterer Rechte - Herabsetzung der Vergütung oder - nach seiner Wahl - Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Die Vorschriften des § 377 HGB bleiben unberührt.

b) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Weitere Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Mängeln des Liefergegenstandes, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, sind - soweit gesetzlich zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen. Soweit der Ausschluss solcher Ansprüche gesetzlich unzulässig ist, gilt Ziff. 8 „Haftung“.

8. Haftung

Unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere auch für Falschberatung und unerlaubte Handlungen, ist die Haftung von Elektro-Schmersau für leichte Fahrlässigkeit unter Ausnahme der Regelungen

in Ziff. 5 „Lieferzeit“ ausgeschlossen.

Im Übrigen beschränkt sich die Haftung von Elektro-Schmersau - soweit gesetzlich zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund - auf 25 % des Kaufpreises für den Liefergegenstand.

Unerlaubte Handlungen verjähren in 12 Monaten.

9. Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht können Sie nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

Sind Sie Unternehmer, gilt ergänzend Folgendes:

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.

b) Sie können die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall treten Sie bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die Ihnen aus dem Weiterverkauf erwachsen, an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Sie sind weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Soweit Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, behalten wir uns allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen.

c) Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

d) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Ihr Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Rechtsverfolgung im Ausland

Werden gegen den Käufer gerichtliche Maßnahmen im Ausland notwendig, um die Erfüllung der vertraglichen Ansprüche von Elektro-Schmersau durchzusetzen, verpflichtet sich der Käufer - unabhängig von der gesetzlichen oder gerichtlichen Kostenregelung im Ausland - zur Übernahme sämtlicher gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich im In- und Ausland entstandener Anwaltsgebühren.

11. Deutsches Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 (Bundesgesetzblatt 1973, Seite 856) und des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 (Bundesgesetzblatt 1973, Seite 868) ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

Kundeninformationen

Identität des Verkäufers:

Elektro-Schmersau GmbH – Friedrich-Karl Schmersau-Lange Str. 7 -39596 Eichstedt- Telefon 039388-28438-E-Mail: kontakt@schmersau-haustechnik.de

Alternative Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, aufrufbar unter <https://ec.europa.eu/odr>.

Wir sind nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

Zuständig ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.universalschlichtungsstelle.de.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Stendal. Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig das Amtsgericht Stendal, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes auch für Scheck- und Wechselklagen.

In Fällen, die an sich zur Zuständigkeit des Landgerichtes gehören, ist nach Wahl der Verkäuferin entweder das Amtsgericht in Stendal oder das Landgericht in Stendal zuständig.

13. Mündliche Vereinbarungen sowie Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand Juli 2020